

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 286/10 B

L 6 U 90/09 (Sächsisches LSG)
S 5 U 124/03 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG, § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Der Kläger misst der Frage,
"ob ein Vorschaden auch bei einem intensiven Unfallereignis, welches mit einer enormen Krafteinwirkung einher geht, dennoch eine Gelegenheitsursache darstellt und somit zu einem Ausschluss des Leistungsanspruches aus § 26 Abs. 1 SGB VII führt",
eine grundsätzliche Bedeutung bei. Insoweit ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt worden. Sie ist zu verneinen, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17).
- 3 Das BSG hat mit Urteil vom 9.5.2006 (B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, jeweils RdNr 15) festgestellt, dass der Begriff der Gelegenheitsursache durch die Austauschbarkeit der versicherten Einwirkung gegen andere alltäglich vorkommende Ereignisse gekennzeichnet ist, deshalb aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass bei einem gravierenden, nicht alltäglichen Unfallgeschehen ein gegenüber einer Krankheitsanlage rechtlich wesentlicher Ursachenbeitrag ohne weiteres zu unterstellen ist. Weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen soll, hat der Kläger nicht dargetan.
- 4 Im Übrigen beanstandet der Kläger die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

